

oder aus anderen Gründen die besten Voraussetzungen für ihre Ausarbeitung bestehen. Diese Arbeitsschutzanordnungen sind im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates, für deren Bereich sie gelten, und den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften zu erlassen.

(3) Bei der Ausarbeitung der Arbeitsschutzanordnungen ist eng mit dem Minister für Gesundheitswesen zusammenzuarbeiten. Die Arbeitsschutzanordnungen sind im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen zu erlassen.

(4) Arbeitsschutzanordnungen, in denen gleichzeitig Fragen des Brandschutzes geregelt werden, sind als Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassen.

(5) Näheres über die Zuständigkeit der Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates für den Erlaß der einzelnen Arbeitsschutzanordnungen sowie über die Ausarbeitung und Gestaltung der Arbeitsschutzanordnungen hat der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates in Durchführungsbestimmungen festzulegen.

(6) Arbeitsschutzanordnungen, die für die Bereiche eines oder mehrerer zentraler Organe des Staatsapparates erlassen sind, gelten auch für Betriebe anderer Bereiche mit gleichen oder ähnlichen Arbeitsprozessen, soweit keine entsprechenden Arbeitsschutzanordnungen vorhanden sind. Näheres über die Anwendung dieser Arbeitsschutzanordnungen im Betrieb hat der Betriebsleiter in Arbeitsschutzinstruktionen festzulegen.“

§ 3

§ 7 Absätze 2 bis 4 der Arbeitsschutzverordnung erhalten folgende Fassung:

„(2) Sonderregelungen werden auf Antrag des Betriebsleiters vom Leiter des übergeordneten Organs getroffen; der Antrag ist im Einvernehmen mit den Leitern der für den Betrieb zuständigen Hygieneinspektion und Arbeitsschutzinspektion zu stellen. Anträge auf Sonderregelungen, deren Bedeutung über den Verantwortungsbereich des Leiters des übergeordneten Organs hinausgeht, hat dieser mit seiner Stellungnahme dem Leiter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates vorzulegen, der darüber im Einvernehmen mit dem für den Erlaß der Arbeitsschutzanordnung zuständigen Leiter sowie dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft entscheidet.

(3) Sonderregelungen, die freigabe- bzw. überwachungspflichtige Betriebsanlagen bzw. -einrichtungen (einschließlich Maschinen, Werkzeuge, Apparate und Geräte), Roh- bzw. Hilfsstoffe oder Arbeitsverfahren betreffen, werden auf Antrag des Betriebsleiters vom Leiter des zuständigen staatlichen Organs der Technischen Überwachung getroffen.

(4) Werden Belange des Brandschutzes berührt, bedürfen Sonderregelungen gemäß Absätzen 2 und 3 außerdem der schriftlichen Zustimmung des zuständigen zentralen Brandschutzorgans. Zuständig ist das zentrale Brandschutzorgan auf der Ebene des staat-

lichen Organs, dessen Leiter die Sonderregelung erläßt.“

§ 4

§ 33 der Arbeitsschutzverordnung erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und auf dem Gebiet der Hygiene bzw. gesundheitlichen Betreuung der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

§ 5

§ 34 Abs. 3 der Arbeitsschutzverordnung erhält folgende Fassung:

„Die Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche sind in einer Arbeitsschutzanordnung über die Gestaltung gesunder und erleichterter Arbeitsbedingungen für werktätige Frauen und Jugendliche neu zu regeln. Durch diese Arbeitsschutzanordnung sind gleichzeitig die Anlagen 2 und 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft außer Kraft zu setzen.“

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Folgende Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Rundverfügung Nr. 2/53 vom 31. August 1953 Betr.: Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit Nr. 1 S. 1)
2. Rundverfügung Nr. 1/54 vom 4. Januar 1954 Betr.: Führung eines Diensttagebuches (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit Nr. 1 S. 2)
3. Verfügung vom 23. Mai 1956 über die Erteilung von Ordnungsstrafbescheiden bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes durch die Arbeitsschutzinspektionen und Bearbeitung von Beschwerden über Ordnungsstrafen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung Nr. 3 S. 23)
4. Grundsätze vom 7. August 1957 für die Zusammenarbeit zwischen den Kreisarbeitsschutzinspektionen, den Volkspolizei-Kreisämtern und den Kreisdirektionen/Kreisstellen der Deutschen Versicherungsanstalt (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung Nr. 8 S. 13).

Berlin, den 5. Dezember 1963

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der
Staatlichen Plankommission

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dr. A p e l